

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

für den Studiengang Master of Science – Biochemistry International an der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 22.07.2015

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG
FÜR DEN STUDIENGANG MASTER OF SCIENCE – BIOCHEMISTRY INTERNATIONAL
AN DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 22.07.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW 2006, S.547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Science – Biochemistry International und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Abs. 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biochemistry International der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science“ oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Abs. 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

Mindestens 15 Kreditpunkte in Biochemie, sowie jeweils 10 Kreditpunkte in Biologie, organischer sowie physikalischer Chemie oder besondere Leistungen in den Bereichen in denen die Mindestpunktzahl nicht erreicht wird. Defizite in einzelnen Bereichen können durch die Erfüllung von Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 ausgeglichen werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Abs. 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des Studiengangs Bachelor of Science - Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Biochemistry International. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Masterstudiums Biochemistry International an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Biochemistry International entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Der Masterstudiengang Biochemistry International an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbung für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Biochemistry International muss bis spätestens 5. März für das folgende Sommersemester bzw. bis spätestens 15. September für das folgende Wintersemester eingehen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird semesterweise nach Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen. Vollständige Bewerbungen gemäß § 4 können auch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet werden.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Biochemie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Abs. 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,
2. das Abschlusszeugnis eines „Bachelor-of-Science“-Studiengangs Chemie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis,
3. ein Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records“ aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Abs. 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records“ muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 200 von 240 erreichbaren Kreditpunkten belegt wird. Die endgültige Aufnahme des Masterstudiums Biochemistry International

an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 Abs. 1 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Biochemistry International ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Biochemie oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einer Gesamtnote von 2,7 oder besser erworben haben. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.

(2) Entspricht - beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen - das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft der Prüfungsausschuss Biochemie die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Bachelorstudiengangs Biochemie nachzuweisen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem „Bachelor-of-Science“-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang Biochemistry International der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2015

Düsseldorf, den 22.07.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung

Dr. Martin Goch
-Kanzler-